

# Schweizerisches Bundesblatt.

41. Jahrgang. I.

Nr. 6.

9. Februar 1889.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.*

*Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Reglement

für

### die nationale Kunstaussstellung.

(Vom 2. Februar 1889.)

Der schweizerische Bundesrath,  
in Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die  
Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst, vom  
22. Dezember 1887;

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Art. 1. Die nationale Kunstaussstellung wird in der  
Regel alle 2 Jahre und bei Bedürfniß alle Jahre veran-  
staltet. Auf derselben können alle Werke der bildenden  
Kunst, welche künstlerischen Werth haben, ausgestellt werden.

Art. 2. Zur Beschickung der nationalen Kunstauss-  
stellung sind berechtigt: Alle Schweizerkünstler des In- und  
Auslandes, sowie die fremden Künstler, die in der Schweiz  
ihr Domizil haben.

Es werden in der Regel nur Werke lebender oder nach  
der letzten Ausstellung verstorbener Künstler angenommen.  
Jedes Werk kann nur einmal ausgestellt werden. Ausge-  
nommen sind nach früheren Entwürfen in anderem Material  
ausgeführte Werke.

In der Regel dürfen von einem Künstler nur drei Werke  
der gleichen Kunstgattung ausgestellt werden.

Art. 3. Die eingesandten Arbeiten unterliegen der Prüfung einer von der schweizerischen Kunstkommission ernannten Jury von 5—7 Mitgliedern, welche endgültig über die Annahme oder Rückweisung der eingesandten Kunstgegenstände entscheidet und welcher bei Bedarf Fachexperten beigegeben werden können.

Die Jury bestimmt die Aufstellung der Kunstgegenstände im Ausstellungslokal und läßt dieselbe durch eine Delegation überwachen.

Art. 4. Werke, die nach dem in der Ausschreibung bezeichneten Termin einlangen, werden, insofern die Verspätung nicht die Folge höherer Gewalt war, sofort zurückgesandt.

Dasselbe findet statt nach Schluß der Prüfung bezüglich derjenigen Werke, welche zur Ausstellung nicht angenommen worden sind.

Art. 5. Kein ausgestelltes Werk darf ohne besondere Bewilligung vor Schluß der Ausstellung zurückgezogen werden.

Art. 6. Die Frachtkosten sowohl für Her- als Rücktransport angenommener Ausstellungsgegenstände werden von der Ausstellung bestritten. Bei nicht angenommenen Werken geschieht der Rücktransport auf Kosten des Versenders.

Bei zu spät eingesandten und nicht mehr zur Prüfung zugelassenen Ausstellungsgegenständen fallen die Frachtkosten für Her- und Rücksendung dem Versender zur Last.

Art. 7. Die Kosten für die Versicherung gegen Feuerschaden während der Zeit der Ausstellung und gegen Transportschaden für den Rücktransport auf Schweizergebiet werden von der Ausstellung übernommen, deren leitende Behörde auch die Versicherung selbst besorgt.

Art. 8. Zum Schutze der Ausstellungsgegenstände während der Zeit der Ausstellung werden von der Behörde die nothwendigen Maßregeln getroffen, dagegen wird eine weitergehende Verantwortlichkeit für Beschädigungen den Ausstellern gegenüber nicht übernommen.

Art. 9. Die Ausstellung findet in der Regel in den Monaten Mai, Juni und Juli statt und dauert 6 bis 8 Wochen. Der Ausstellungsort hat derselben ein geeignetes Lokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 10. Die schweizerische Kunstkommission ist die leitende Behörde der Ausstellung.

Sie erläßt auf Grundlage dieses Reglements die Ausschreibung der Kunstausstellung, trifft die ihr vorbehaltenen Wahl der Prüfungsjury, setzt Beginn und Ende der Ausstellung, sowie des Anmeldungs- und Ablieferungstermins fest und trifft überhaupt alle zur Veranstaltung und Durchführung der Ausstellung nothwendigen Anordnungen.

Sie ist berechtigt, behufs Besorgung besonderer Ausstellungsgeschäfte aus ihrer Mitte oder auch außerhalb derselben Delegirte oder Komite's aufzustellen.

Bezüglich der Geldverwendung und des Rechnungswesens ist sie an die besondern, vom Departement des Innern im Einverständniß mit dem Finanzdepartement zu erlassenden Vorschriften gebunden.

Art. 11. In geeignetem Zeitpunkt versammelt sich die Gesamtkommission in der Ausstellungsstadt zur Berathung und Antragstellung über die Erwerbung von Kunstgegenständen für Rechnung der Eidgenossenschaft (Art. 1 und 2 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887).

Bei der Auswahl sollen nur hervorragende Kunstwerke berücksichtigt werden.

Die Berathung und Abstimmung geschieht offen. Der Entscheid wird mit Mehrheit der Stimmen gefällt.

Die Zahl der Stimmen für und gegen die Erwerbung ist jeweilen im Protokoll anzugeben.

Die Empfehlung zum Ankauf geschieht ohne Angabe von Motiven.

Der Kommission steht es frei, im Sinne des Artikel 5 der Vollziehungsverordnung noch weitere Sachverständige in die Kommission zur Berathung zu berufen, so z. B. im Falle es sich um die Beurtheilung eines Werkes aus einer Kunstgattung handelt, für welche sich in der Kommission Fachexperten in nicht genügender Zahl befinden.

Bei der Berathung über diejenigen verkäuflichen Kunstgegenstände, welche von Mitgliedern der schweizerischen Kunstkommission ausgestellt sind, haben sämtliche betreffende Aussteller den Austritt zu nehmen und werden durch die Mitglieder der Aufnahmejury ersetzt.

Art. 12. Mit dem Antrag auf Erwerbung ist der weitere Antrag zu verbinden, wo der angekaufte Gegenstand, bis zur Erstellung einer Nationalgalerie, aufzubewahren ist.

Vor der Aufstellung am Bestimmungsorte können die angekauften Werke dem schweizerischen Kunstverein oder anderen Genossenschaften, welche sich dafür bewerben, zur Ausstellung in Städten der Schweiz überlassen werden.

Art. 13. Auf die Zeit der nationalen Ausstellung kann die Kunstkommission zur Hebung der Kunst Konkurrenz Aufgaben stellen. Die eingelangten Arbeiten werden der Beurtheilung einer besondern, von der Kunstkommission gewählten Jury unterstellt. Die drei besten Lösungen werden mit entsprechenden Preisen aus dem Kunstfond bedacht.

Art. 14. Die Verhandlungen der Kommission, sowie der Jury, und die Stimmgabe der Mitglieder sind geheim zu halten.

Art. 15. Als Ausstellungsort wird Bern bezeichnet.

Die kompetente bernische Behörde hat in nützlicher Zeit über die Erfüllung der in Artikel 9 dem Ausstellungsort gestellten Bedingung bindende Erklärung und genügenden Nachweis zu geben.

Wenn dies nicht geschieht, so wird die Ausstellung in andern schweizerischen Städten abgehalten, welche der gedachten Bedingung in ausreichender Weise Genüge leisten. Der bezügliche Entscheid steht auf Antrag der Kommission und des Departements des Innern dem Bundesrathe zu.

Art. 16. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung vorstehenden Reglements beauftragt. Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Bern, den 2. Februar 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## Reglement für die nationale Kunstaussstellung. (Vom 2. Februar 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1889
Date	
Data	
Seite	273-277
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 261

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.